

Kundeninformation zur Strompreisbremse

Das steckt hinter der Strompreisbremse

Um Haushalten und Unternehmen eine längerfristige Abdämpfung bei den gestiegenen Energiekosten zu verschaffen, hat die Bundesregierung die Strompreisbremse ab März 2023 auf den Weg gebracht. Privathaushalte, kleine und mittlere sowie große Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung werden damit rückwirkend zum Januar 2023 entlastet. Die Strompreisbremse gilt zunächst bis Ende Dezember 2023. Sie kann durch die Bundesregierung bis Ende April 2024 verlängert werden.

Kurz zusammengefasst funktioniert die Strompreisbremse folgendermaßen: Für einen definierten Anteil des Verbrauchs wird der Endverbraucher bei den Stromkosten entlastet. Für den anderen Anteil zahlt man den vertraglich mit seinem Energieversorger vereinbarten Arbeitspreis. Damit wird die Differenz zum Arbeitspreis der Energieversorger ausgeglichen, der auf die stark gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen ist. Der Entlastungsbetrag wird dabei abhängig vom Jahresverbrauch berechnet – entweder unter oder über 30.000 kWh pro Jahr. **Die Strompreisbremse greift ab März 2023, wird aber rückwirkend zum 1. Januar 2023 berechnet.**

Ob kleiner oder großer Stromverbraucher, jeder profitiert dabei vom Energiesparen: Denn je weniger Strom man verbraucht, desto geringer der Verbrauch, der über der staatlich festgelegten Preisbremse liegt und desto weniger zahlt man. Es lohnt sich also immer, den Stromverbrauch soweit zu reduzieren, um im Rahmen der staatlich bezahlten Preisbremsen zu bleiben. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt, im Sinne der Versorgungssicherheit, aber auch aus finanzieller Sicht.

So funktioniert die Strompreisbremse bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh

Kurz und knapp:

Für 80 % Ihrer aktuellen Jahresverbrauchsprognose zahlen Sie 40 ct/kWh (brutto).

Für jede darüber hinausgehende Kilowattstunde zahlen Sie den festgelegten Arbeitspreis Ihres Tarifs.

80 Prozent des Stromverbrauchs wird zum festgelegten Arbeitspreis von 40 Cent je Kilowattstunde (brutto) berechnet. Für jede mehr verbrauchte Kilowattstunde (kWh) zahlen Haushaltskundinnen und -kunden den mit ihrem Energieversorger vertraglich festgelegten Arbeitspreis. Dies gilt auch für Heizstromkunden und Unternehmen, deren jährlicher Stromverbrauch unter 30.000 kWh liegt.

Da die Beschaffungskosten für Strom im Verlauf des Jahres stark gestiegen sind, müssen Energieversorger dies in den Tarifen früher oder später berücksichtigen. Die dadurch entstehenden monatlichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden federt die Strompreisbremse ab. Sie wird daher in vielen Fällen dafür sorgen, dass eine eventuelle monatliche Abschlagserhöhung in einem moderaten Rahmen bleibt.

Ab wann gilt die Strompreisbremse?

Das Wichtigste für Sie vorab: Alle Privatkundinnen und -kunden der EBT sowie alle kleinen und mittleren Gewerbetunden mit Standardlastprofil brauchen nichts zu tun – wir garantieren Ihnen, dass wir die Strompreisbremse im Sinne des Gesetzes umsetzen und Ihre monatlichen Abschläge automatisch anpassen.

Kurz und knapp:

Die Strompreisbremse wird ab März 2023 bei Ihren monatlichen Abschlägen berücksichtigt. Ab dem Monat zahlen Sie den angepassten monatlichen Abschlag. Da die Strompreisbremse rückwirkend zum Januar 2023 gilt, werden diese Monate ab März mit Ihrem Abschlag verrechnet.

Für die Neuberechnung des Stromabschlages ab März 2023 werden in nächster Zeit alle Kunden der EBT in einem separaten Schreiben informiert.

So berechnet sich die Strompreisbremse im Detail?

Für die Strompreisbremse wird Ihre Verbrauchsprognose herangezogen und für den monatlichen Abschlag durch 12 geteilt. Für 80 % des monatlichen Stromverbrauchs zahlen Sie dann 40 ct/kWh (brutto, d. h. der Preis beinhaltet bereits Steuern, Umlagen und sonstige Abgaben). Darüber fällt für jede weitere Kilowattstunde der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis Ihres Energieversorgers an. Auf Ihrer Jahresabrechnung wird dann Ihr tatsächlicher Verbrauch ausgewiesen.

Anhand eines Beispiels zeigen wir Ihnen, was das genau bedeutet: *

Ein 4-Personen-Haushalt mit einer Wohnungsgröße von 100 qm verbraucht jährlich ca. 4.500 kWh Strom, also 375 kWh im Monat. Mit einem angenommenen alten Arbeitspreis von 30 ct/kWh bezahlte man bisher dafür ca. 113 Euro/Monat. Liegt der neue Arbeitspreis z. B. bei 61 ct/kWh, zahlt dieser Haushalt zukünftig ohne die Entlastung durch die Strompreisbremse für seinen Verbrauch rund 228 Euro/Monat. Mit der Strompreisbremse liegt der Betrag deutlich niedriger, nämlich bei 165 Euro/Monat – denn für 80 % des Verbrauchs werden 40 ct/kWh (brutto) bezahlt und nur für den darüber liegenden Verbrauch fallen die Kosten in der vollen Höhe des Arbeitspreises von 61 ct/kWh an. Die Ersparnis durch die Strompreisbremse beträgt damit im Monat etwa 63 Euro.

Monatlicher Stromverbrauch	375 kWh	$4.500 \text{ kWh} / 12 = 375 \text{ kWh}$
80 % des monatlichen Stromverbrauchs	300 kWh	$375 \text{ kWh} \times 0,8 = 300 \text{ kWh}$
20 % des monatlichen Stromverbrauchs	75 kWh	$375 \text{ kWh} \times 0,2 = 75 \text{ kWh}$
Monatliche Kosten bisher	112,50 Euro	$375 \text{ kWh} \times 30 \text{ ct/kWh} = 112,50 \text{ Euro}$
Monatliche Kosten neu ohne Strompreisbremse	228,75 Euro	$375 \text{ kWh} \times 61 \text{ ct/kWh} = 228,75 \text{ Euro}$
Monatliche Kosten neu mit Strompreisbremse	165,75 Euro	$80\% \text{ zu } 40 \text{ ct/kWh: } 300 \text{ kWh} \times 40 \text{ ct/kWh} = 120 \text{ Euro}$ $20\% \text{ zu } 61 \text{ ct/kWh: } 75 \text{ kWh} \times 61 \text{ ct/kWh} = 45,75 \text{ Euro}$ Ergibt zusammen $120 \text{ Euro} + 45,75 \text{ Euro} = 165,75 \text{ Euro}$

* Die Berechnung des Abschlagbetrages kann je nach Berechnungsgrundlage vom Beispiel abweichen.

Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Stromversorger automatisch. Verbraucherinnen, Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 durch die Stromversorger quasi eine monatliche Gutschrift, die als Entlastungsbetrag die monatlichen Abschläge absenkt. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts weiter tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder ähnliches gestellt werden.

Wer stellt die finanziellen Mittel für die Strompreisbremse zur Verfügung?

Die notwendigen finanziellen Mittel für die Strompreisbremse stammen aus dem sogenannten „Abschöpfungsmechanismus – Zufallsgewinne“, also den Mehreinnahmen der Stromerzeuger (Kraftwerksbetreiber) sowie aus Bundeszuschüssen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Die vier großen Übertragungsnetzbetreiber verteilen die gewährten Entlastungen an die Energieversorger.

So funktioniert die Strompreisbremse bei einem jährlichen Verbrauch über 30.000 kWh

Für Endverbraucher sowie mittlere und große Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 30.000 Kilowattstunden werden ebenfalls bei den hohen Energiekosten durch die Strompreisbremse entlastet. Bei einem Stromverbrauch über 30.000 kWh greift folgende Entlastung: Für 70 % des Verbrauchs zahlt man 13 Cent je Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer. Für den Stromverbrauch über 70 % gilt der mit dem Energieversorger vereinbarte Arbeitspreis.

Worauf beziehen sich die 70 % Verbrauch?

Für Entnahmestellen, die über standardisierte Lastprofile beliefert werden (wie z. B. Haushaltskunden, aber auch Unternehmen), liegt den 70 % Verbrauch der Strompreisbremse die Verbrauchsprognose zugrunde.

Für Entnahmestellen, die nicht über standardisierte Lastprofile beliefert werden, werden die 70 % Verbrauch auf Basis des gemessenen Verbrauchs im Jahr 2021 ermittelt.